

12.03.04

Beschluss des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag auf,

1. seine Beratungen zu dem vom Bundesrat bereits am 14. März 2003 eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drs. 860/02 (Beschluss), BT-Drs. 15/899) unverzüglich fortzusetzen und schnellstmöglich einen Gesetzesbeschluss zu fassen, der dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt und dabei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, damit ein Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 30. September 2004 sichergestellt ist,
2. in dem Gesetz auch die Personen, die auf Grund der landesgesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht sind, zu erfassen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. Februar 2004 über zwei Verfassungsbeschwerden von Straftätern aus Bayern und Sachsen-Anhalt entschieden, die nach landesgesetzlichen Regelungen in der nachträglichen - d.h. nach dem Strafurteil angeordneten - Sicherungsverwahrung untergebracht sind (BVerfG, 2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die durch die Länder erlassenen Unterbringungsgesetze gegen die Kompetenznormen des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 und Artikel 72 Abs. 1 GG verstoßen, weil der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zulässigerweise

abschließend Gebrauch gemacht habe. Ein Recht zur Gesetzgebung stehe den Ländern daher nicht zu. In seiner Urteilsbegründung lässt das Gericht jedoch keine inhaltlichen Bedenken gegen die angegriffenen Regelungen erkennen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht eine Weitergeltungsanordnung für die landesrechtlichen Normen bis zum 30. September 2004 getroffen, weil die Inhaftierten hochgradig gefährlich seien; dem Bundesgesetzgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Frist Regelungen zum Schutz vor weiteren gefährlichen Straftaten dieses Personenkreises zu treffen.

Die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Entscheidung zur Frage der Kompetenzverteilung entspricht der von den Ländern bereits seit langem vertretenen Auffassung.

Der zuletzt vom Bundesrat am 14. März 2003 beschlossene Entwurf eines "Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" (BR-Drs. 860/02 (Beschluss), BT-Drs. 15/899) ist aber - trotz der offensichtlichen Dringlichkeit - bis heute nicht vom Deutschen Bundestag abschließend beraten und verabschiedet worden. Der Deutsche Bundestag ist daher aufzufordern, innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Übergangsfrist seine Beratungen abzuschließen und zu einem Gesetzesbeschluss zu gelangen, der dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt.

Diese Regelung müsste auch die Fälle erfassen, in denen die Straftäter auf Grund der landesgesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht sind. Die Gefangenen, die vor Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung verurteilt wurden und bei denen ein etwaiger Vorbehalt der späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ins Urteil aufgenommen werden konnte, werden ebenfalls mit einzubeziehen sein. Nur so kann dem auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Genüge getan werden.